



Richtlinie zu Lehrgangsgebühren

Stand 18.6.2007

Vorstandsbeschluss am 18.6.2007

Vom Verein autorisierte Teilnehmer an Lehrgängen zum Übungsleiter, Trainer oder Vereinsfunktionär können auf Antrag Lehrgangsgebühren vom Verein teilweise oder ganz erstattet bekommen.

Pro Jahr einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit im Verein im Umfang von mindestens 30 Übungsleiterstunden oder der Ausübung eines Vorstandsamtes kann die Übernahme eines Drittels der Gebühren beantragt werden.